

Ausbau der Bundesstraße B 95 nördlich Annaberg

Von NK 53 43 009, Stat. 0,469 bis NK 54 44 084, Stat. 1.690

Nächster Ort: Annaberg-Buchholz Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Plauen

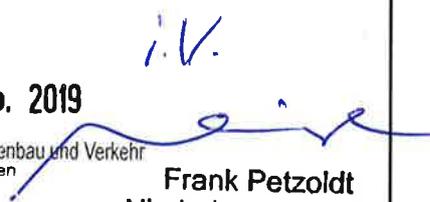
Baulänge: 1.326,55 m im Zuge der B 95

Rampen und Anschlüsse: 1.034 m

**2. Tektur**

für eine Bundesfernstraßen-/ ~~Staatsstraßen~~maßnahme\*  
für ein ~~Bauwerk~~\*  
für einen ~~Nebenbetrieb/eine Nebenanlage~~\*  
für eine Maßnahme zur Lärmsanierung\*  
für eine ~~Betriebseinrichtung~~\*

**- BAUWERKSVERZEICHNIS -**

Aufgestellt:  <b>16. Sep. 2019</b>  Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Plauen   <b>Frank Petzoldt</b> Niederlassungsleiter	

\*Nichtzutreffendes streichen

  
**12. SEP. 2019**

### Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Lfd.-Nr.	Unterlage Blatt	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1	Unterlage 7 Bl. 1-2	0+000,00 bis 1+326,498	B95, Ausbau nördlich Annaberg einschließlich dem fahrbahnseitigen Teil der Busbucht am Bauanfang links	a) + b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Ausbau der B95 auf einer Länge von 1326,498 m einschließ- lich aller Entwässerungseinrichtungen, Bauwerke, Böschungs- sicherungen. Außerdem werden ein planfreier Knotenpunkt mit der S261 sowie eine plangleiche Einmündung der Ortsstraße Bahnhofstraße <del>K7111</del> vorgesehen. Am Bauanfang wird eine Mittelinsel als Querungshilfe sowie eine Aufstellfläche für den Radverkehr eingeordnet. Die Kosten für die Herstellung der o. g. Anlagen trägt die Bun- desrepublik Deutschland (BRD). Die Unterhaltung obliegt gem. § 48 SächsStrG dem Erzgebirgskreis.
2	Unterlage 7 Bl. 1	0+000,00 re	Anpassung Grundstückszufahrt	a)+b) Eigentümer Flst. 127	Die Grundstückszufahrt wird der neuen Fahrbahn in Lage und Höhe angepasst. Die Herstellungskosten trägt die BRD, die Unterhaltung bis zur Grundstücksgrenze obliegt dem Eigentümer des Grundstückes.
3	Unterlage 7 Bl. 1	0+020,00 li	Anpassung Grundstückszufahrt	a)+b) Eigentümer Flst. 129	Die Grundstückszufahrt wird der neuen Fahrbahn in Lage und Höhe angepasst. Die Herstellungskosten trägt die BRD, die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Grundstückes.
4	Unterlage 7 Bl. 1	0+030,00 li	Anschluss Weg / Ortsstraße „Schie- ferberg“	a)+b) Gemeinde Thermalbad Wiesenbad	Die vorhandene Ortsstraße wird an die B95 wie bisher ange- schlossen. Über diesen Anschluss wird der Viehtrieb realisiert. Die Herstellungskosten trägt die BRD, die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad.

Lfd.-Nr.	Unterlage Blatt	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
5	Unterlage 7 Bl. 1	0+045,00 bis 0+270,00 re	Verlegung Wirtschaftsweg	a) - b) Gemeinde Thermalbad Wiesenbad	Der bei Bau-km 0+270 von der B95 abgehende Wirtschaftsweg wird verlegt und schließt wieder an den Bestand an. Die Herstellungskosten trägt die BRD. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad. Es erfolgt eine Widmung zum öffentlichen Feld- u. Waldweg (ÖFW). (s. U. 15.2, lfd. Nr. 11)
6	Unterlage 7 Bl. 1	0+000 bis 0+102 li	Anpassung Wartefläche für Bushaltestelle und Gehweg	a)+b) Gemeinde Thermalbad Wiesenbad	Die vorhandene Busbucht einschließlich der Wartefläche und des Gehweganschlusses wird der neuen Fahrbahn in Lage und Höhe angepasst. Die Kosten der Herstellung der Wartefläche und des Gehweganschlusses trägt die BRD, die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad, wie auch die Errichtung und Unterhaltung eines Fahrgastunterstandes.
7	Unterlage 7 Bl. 1	0+100 bis 0+350	Rekultivierung der B95 alt	a)+b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Die Fahrbahn der B95 alt wird einschließlich der Zufahrt zu Flst. 116/7 zurückgebaut. Das Flurstück kann über die Gewerbestraße und die S261 erreicht werden. Die Rekultivierungskosten trägt die BRD, die Unterhaltung obliegt dem Erzgebirgskreis.
8	Unterlage 7 Bl. 1	0+450	Anpassung S261	a)+b) Freistaat Sachsen	Die S261 wird über KP 2 lage- und höhenmäßig an den planfreien Knotenpunkt KP1 angebunden. Dazu ist zur Böschungssicherung eine Stützwand zum Flst 90/9 vorgesehen. Im Bereich der Straßenmeisterei ist eine vorhandene Stützwand abzurechen und durch eine neue Stützwand zu ersetzen. Die Fahrbahn der S261 alt im Bereich der Zufahrt zum KP 2 wird zurückgebaut. Die Herstellungskosten trägt die BRD, die Unterhaltung obliegt dem Erzgebirgskreis.

Lfd.-Nr.	Unterlage Blatt	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
9	Unterlage 7 Bl. 1	0+450 bis 0+550	Anpassung Knotenpunktzufahrt S 260 / S 261	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Freistaat Sachsen	Die zukünftige S 261 wird entlang der Achse der B95 alt in Höhe und Lage über den KP 2 an den planfreien Knotenpunkt KP1 angebunden. Ferner wird die Straße in Querschnitt, Lage und Höhe an den Bestand der B95 alt angepasst. Die B95 alt wird nach Abschluss der Baumaßnahme im weiteren Verlauf in Richtung Süden bis zum bestehenden Knotenpunkt mit der S 260 in eine Staatsstraße umgestuft. Die Herstellungskosten trägt die BRD, die Unterhaltung obliegt dem Erzgebirgskreis.
10	Unterlage 7 Bl. 1	S261 Richtung OT Wiesa 0+015	Anpassung Zufahrt	a)+b) Eigentümer der Flurstücks 90/6	Die Grundstückszufahrt wird der neuen Fahrbahn in Lage und Höhe angepasst. Die Herstellungskosten trägt die BRD, die Unterhaltung bis zur Grundstücksgrenze obliegt dem Eigentümer des Grundstückes.
11	Unterlage 7 Bl. 1	0+600 li	Herstellung Zufahrt Regenklärbecken	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zum Bau und Unterhaltung/ Wartung des Regenklärbeckens wird eine Zufahrt über die Buswendestelle neu hergestellt. Die Herstellungskosten trägt die BRD, die Unterhaltung obliegt dem Erzgebirgskreis.
12	Unterlage 7 Bl. 1	0+560	Herstellung Regenklärbecken 1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Reinigung des anfallenden Oberflächenwassers ist ein Regenklärbecken herzustellen. Das gereinigte Wasser wird anschließend in die Zschopau geleitet. Die Einleitstelle wird entsprechend den Regeln der Technik befestigt. Die Herstellungskosten trägt die BRD, die Unterhaltung obliegt dem Erzgebirgskreis.
13	Unterlage 7 Bl. 1	0+740	Abbruch Wirtschaftsgebäude	a) Eigentümer des Flurstücks 222/5 b) -	Infolge des Brückenneubaus wird der Abbruch des Gebäudes erforderlich. Der Eigentümer wird entschädigt. Die Kosten für den Abbruch trägt die BRD.
14	Unterlage 7 Bl. 1 und 2	0+825	Abbruch Schuppen	a) Eigentümer des Flurstücks 220/2 b)	Infolge des Brückenneubaus wird der Abbruch des Schuppens erforderlich. Der Eigentümer wird entschädigt. Die Kosten des Abbruchs trägt die BRD.

Lfd.-Nr.	Unterlage Blatt	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
15	Unterlage 7 Bl. 1 und 2	B95 alt	Rekultivierung der B95 alt und Rückbau der Hangbrücke	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Gemeinde Thermalbad Wiesenbad	Die Fahrbahn der B95 alt wird zum beschränkt öffentlichen Weg (BÖW) zurückgebaut. Sie erhält eine Breite von 3,50 m sowie Ausweichstellen. Die vorhandene Hangbrücke wird abgebrochen. Die Kosten für den Rückbau/ Abbruch trägt die BRD. Die Unterhaltung des verbleibenden BÖW obliegt der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad.
16	Unterlage 7 Bl. 2	B95 alt	Anpassung Grundstückszufahrt	a)+b) Eigentümer des Flurstücks 218/4	Die Grundstückszufahrt wird an den neuen beschränkt öffentlichen Weg in Lage und Höhe angepasst. Die Herstellungskosten trägt die BRD, die Unterhaltung bis zur Grundstücksgrenze obliegt dem Eigentümer des Grundstückes.
17 A	Unterlage 7 Bl. 2	B95 alt	Anpassung Grundstückszufahrt, Anbindung Amselgrund	a)+b) Eigentümer Flst. 254/3	Die Grundstückszufahrt und die Zufahrt Amselgrund werden an den neuen BÖW in Lage und Höhe angepasst. Die Herstellungskosten trägt die BRD, die Unterhaltung bis zur Grundstücksgrenze obliegt dem Eigentümer des Grundstückes.
18	Unterlage 7 Bl. 2	B 95 alt	Anpassung Grundstückszufahrt	a)+b) Eigentümer Flst. 219/5	Die Grundstückszufahrt wird an den neuen BÖW in Lage und Höhe angepasst. Die Herstellungskosten trägt die BRD, die Unterhaltung bis zur Grundstücksgrenze obliegt dem Eigentümer des Grundstückes.
19 A	Unterlage 7 Bl. 2	<b>Ortsstraße Bahnhofstr. K 7111 B 95 alt</b>	Anbindung der <del>künftigen</del> <b>Ortsstraße Bahnhofstraße (K 7111 alt)</b> an die B95	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)/ Erzgebirgskreis b) Gemeinde Thermalbad Wiesenbad	<b>Die Ortsstraße Bahnhofstraße wird bei ca. Bau-km 0+970 an die B95 neu angeschlossen. Die Fahrbahnbreite beträgt 6,00 m. Die Einmündung wird mit einem Tropfen ausgebildet. Die Fahrbahn der B95 alt wird zwischen dem Anschluss an den Bestand und dem Anschluss an die B95 neu zurückgebaut. Die Fahrbahn der B95 alt wird zwischen dem bestehenden Knotenpunkt mit der K7111 und dem Anschluss an die B 95 neu zur Ortsstraße mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m zurückgebaut. Das Wartehäuschen wird zurückgebaut.</b> Die Herstellungskosten trägt die BRD. Die Unterhaltung der künftigen Ortsstraße obliegt der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad.
20					

Lfd.-Nr.	Unterlage Blatt	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
20 A	Unterlage 7 Bl. 1	B 95 alt 0+500 bis 0+600	Herstellung Zufahrt zum Brückenwiderlager / zur Gasreglerstation	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Unterhaltung/ Wartung des Brückenwiderlagers und der Gasreglerstation wird eine Zufahrt mit einer Länge von 110 m einschl. einer PKW-Stellfläche neu hergestellt. Die Zufahrtsbreite beträgt 3,00 m. Die Herstellungskosten trägt die BRD, die Unterhaltung obliegt dem Erzgebirgskreis.
21	Unterlage 7 Bl. 2	B 95 alt 0+950 bis 1+060	Rekultivierung der B95 alt	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b)-	Die Fahrbahn der B95 alt wird einschließlich der Busbucht und dem Warthhäuschen zurückgebaut. Die Kosten für den Rückbau und die Rekultivierung trägt die BRD.
22	Unterlage 7 Bl. 2	B 95 alt 0+950 bis 1+060	Zufahrt zum BW2	a)+b) Eigentümer der Flurstücke 219/5, 227/a und 228a	Zur Unterhaltung des BW 2 ist es erforderlich, eine Zufahrt im Bereich der Flst. 219/5, 227/a und 228a zu errichten, die dazu dauerhaft beschränkt werden soll. Die Herstellungskosten trägt die BRD, die Unterhaltung obliegt dem Erzgebirgskreis.
23 A	Unterlage 7 Bl. 1	S261, ca. Bau-km B95 neu 0+620	Buswendeanlage	a) - b) Gemeinde Thermalbad Wiesenbad	Zur reibungslosen Abwicklung des Schülerverkehrs und sonstiger Umsteigebewegungen ist die Anordnung einer Buswendeanlage am vorgesehenen Standort erforderlich. Die Herstellungskosten trägt die BRD. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad.
24 A	Unterlage 7 Bl. 1	S261, ca. Bau-km B95neu 0+550 sowie 0+575	Bushaltestellen	a) - b) Gemeinde Thermalbad Wiesenbad	Zur reibungslosen Abwicklung des Schülerverkehrs und sonstiger Umsteigebewegungen sind im Bereich der S261 für Bushaltestellen zwei Aufstellflächen mit einer Länge von 25 m und einer Breite von <del>2,00 m</del> <b>2,50 m</b> einzuordnen. Die Herstellungskosten trägt die BRD. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad.
<del>25</del> A					
<del>26</del> A					

Lfd.-Nr.	Unterlage Blatt	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
27 A	Unterlage 7 Bl. 2	Ortsstraße Bau-km 0+115, 0+080	Bushaltestellen	a) - b) Gemeinde Thermalbad Wiesbaden	Zur reibungslosen Abwicklung des ÖPNV sind an der künftigen Ortsstraße für Bushaltestellen zwei Aufstellflächen mit einer Länge von 12 m <del>10 m</del> und einer Breite von 2,50 m <del>2,00 m</del> einzuordnen. Die Herstellungskosten trägt die BRD. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Thermalbad Wiesbaden.
28 A	Unterlage 7 Bl. 3	S261 (außerhalb Baubereich), Ortslage Wie- sa, NK 5343 009 Stat. 1,418	Bushaltestellen	a) - b) Gemeinde Thermalbad Wiesbaden	Zur reibungslosen Abwicklung des ÖPNV sind an der S261 für Bushaltestellen zwei Aufstellflächen mit einer Länge von 12 m <del>10 m</del> und einer Breite von 2,50 m <del>2,00 m</del> einzuordnen. Die Herstellungskosten trägt die BRD. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Thermalbad Wiesbaden.
101	Unterlage 15.1 Bl. 1	0+060 bis 0+120 sowie 0+355 bis 0+510	Umverlegung Gasleitung DN 150	a)+b) eins energie in Sach- sen	Die östlich der B 95 verlaufende Gasleitung ist abschnittsweise auf Grund der höhenmäßigen Einordnung der Straße umzuverlegen. Die Kostentragung regelt sich gemäß Rahmenvertrag vom 05.05.1992.
102	Unterlage 15.1 Bl. 1	0+045 bis 0+165	Umverlegung Fernmeldekabel	a)+b) Deutsche Telekom AG	Querung von 2 Fernmeldekabeln. Es ist eine Umverlegung erforderlich; für die neue Straßenquerung bei Bau-km 0+165 sind Schutzrohre zu verlegen. Die Kostentragung regelt sich gemäß §72 Telekomgesetz.
103	Unterlage 15.1 Bl. 1	0+340 bis 0+480	Neuverlegung Fernmeldekabel	a)+b) Deutsche Telekom AG	Querung der östlichen Rampe sowie der westlichen Rampe im Bereich des KP2. Es ist eine Umverlegung erforderlich; für die neue Straßenquerungen sind Schutzrohre zu verlegen. Die Kostentragung regelt sich gemäß §72 Telekomgesetz.
104	Unterlage 15.1 Bl. 1	0+165 bis 0+285	Neuverlegung Fernmeldekabel	a)+b) Deutsche Telekom AG	Querung einer Freileitung bei Bau-km 0+285. Eine Verlegung als Erdkabel wird erforderlich. Im Bereich der B 95 (Bau-km 0+165) ist ein Schutzrohr vorzusehen. Die Kostentragung regelt sich gemäß §72 Telekomgesetz.

Lfd.-Nr.	Unterlage Blatt	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
105	Unterlage 15.1 Bl. 1	0+310 bis 0+570	Umverlegung Energiekabel (2x10kV)	a)+b) Envia Stadtwerke Anna- berg-Buchholz Energie AG	Im Bereich der westlichen Rampe am Knotenpunkt 1 verläuft eine 10-kV-Trasse, die auf Grund der Tiefenlage der B95 und der westlichen Rampe zu verlegen ist. Die Kabel sollen westlich des Knotenpunktes an der Böschungsoberkante / oberhalb der geplanten Gabionen verlegt werden. Die Kostentragung regelt sich gemäß Rahmenvertrag vom 23.04.1992.
106	Unterlage 15.1 Bl. 1	0+295 bis 0+610	Umverlegung Trinkwasserleitung DN 400 einschließlich Steuerkabel	a)+b) Erzgebirge Trinkwasser GmbH-Zweckverband Fern- wasser Südsachsen GmbH	Die vorhandene Trinkwasserleitung DN 400 einschließlich Steuerkabel quert die geplante Trasse der B95. Diese sind an die Böschungsoberkante / oberhalb der geplanten Gabionen westlich des Knotenpunktes zu verlegen und werden ca. bei Bau-km 0+610 wieder an den Bestand eingebunden. Die Kostentragung regelt sich gemäß Rahmenvertrag vom 16.12.1993.
107	Unterlage 15.1 Bl. 1	0+510	Umverlegung Gasleitung <del>DN 100</del> DN 300	a)+b) Erdgas Südsachsen	Die in Ost-West- Richtung die B 95 querende Gasleitung <del>DN 100</del> DN 300 ist im Bereich der B 95 im Schutzrohr mit einer Dimension <del>DN 300</del> zu verlegen und im Bereich der Querung der S 261/ S260 ebenfalls höhenmäßig neu einzuordnen. Die Kostentragung regelt sich gemäß Rahmenvertrag vom 05.05.1992.
108	Unterlage 15.1 Bl. 1	0+300 bis 0+505	Umverlegung Gasleitung	a)+b) Erdgas Südsachsen	Die den KP1 querende Gasleitung ist umzuverlegen. Es wird eine Verlegung westlich der Einschnittsböschung / oberhalb der ge- planten Gabionen des KP 1 vorgesehen. Dort wird eine Verbin- dung zur zu verlegenden Gasleitung DN 300 geschaffen. Die Kostentragung regelt sich gemäß Rahmenvertrag vom 05.05.1992.
109	Unterlage 15.1 Bl. 1	0+505	Abbau Energiefreileitung (1x 1kV) Neuverlegung Energieerdkabel Umverlegung Energiekabel 10kV	a)+b) Envia Stadtwerke Anna- berg-Buchholz Energie AG	Die vorhandene Freileitung ist abzubauen und durch ein Erdkabel zu ersetzen. Ein Mast ist zu versetzen. In gleicher Trasse ist ein aus Richtung Süden kommendes 10-kV- Kabel zu verlegen. Im Bereich der Straßenquerungen sind Schutz- rohre zu vorzusehen. Die Kostentragung regelt sich gemäß Rahmenvertrag vom 23.04.1992.

Lfd.-Nr.	Unterlage Blatt	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
110	Unterlage 15.1 Bl. 1	0+505	Umverlegung Fernmeldekabel	a)+b) Deutsche Telekom AG	Querung der B 95 sowie der S 261/ S260. Auf Grund der höhenmäßigen Einordnung ist eine Umverlegung erforderlich. Für die neue Straßenquerungen sind Schutzrohre zu verlegen. Die Kostentragung regelt sich gemäß §72 Telekomgesetz.
111	Unterlage 15.1 Bl. 1	0+560 bis <del>0+600</del> 0+650	Umverlegung Fernmeldekabel	a)+b) Deutsche Telekom AG	Im Bereich des geplanten Regenklärbeckens und der Buswendeanlage ist ein Fernmeldekabel umzuverlegen. Die Kostentragung regelt sich gemäß §72 Telekomgesetz.
112	Unterlage 15.1 Bl. 1	0+725	Abbau Freileitungsmast Energiefreileitung (1x 1kV 30kV)	a)+b) Envia-Eigentümer Flst. 222/5	Der vorhandene Freileitungsmast unter dem geplanten BW2 ist abzubauen. Die Kostentragung regelt sich gemäß Rahmenvertrag vom 23.04.1992. Die Kosten für den Rückbau/ Abbruch trägt die BRD.
113	Unterlage 15.1 Bl. 1	0+555 bis 0+600	Ausbau Umverlegung Spülleitung DN 300	a)+b) Erzgebirge Trinkwasser GmbH Zweckverband Fern- wasser Südsachsen GmbH	Die vorhandene Spülleitung DN 300 ist außer Betrieb und wird im Bereich des Regenklärbeckens ausgebaut. Die vorhandene Spülleitung DN 300 quert die geplante Trasse der B95. Diese ist parallel zur vorhandenen B95 zu verlegen und quert dabei die geplante B95 sowie die Knotenpunktarme des KP1. Ca. bei Bau-km 0+560 wird die Spülleitung an den Straßenentwässerungsschacht KS24 angebunden. Die Kostentragung regelt sich gemäß Rahmenvertrag vom 16.12.1993.
114	Unterlage 15.1 Bl. 1	0+675 bis 0+695	Umverlegung Gasleitung DN 225	a)+b) Erdgas Südsachsen	Die Einordnung eines Pfeilers von BW2 erfordert die Umverlegung der vorhandenen Gasleitung. Die Kostentragung regelt sich gemäß Rahmenvertrag vom 05.05.1992.
115	Unterlage 15.1 Bl. 2	0+895 bis 0+980	Umverlegung Fernmeldekabel	a)+b) Deutsche Telekom AG	Die B 95 sowie die Ortsstraße Bahnhofstraße <del>K7111</del> quert ein Fernmeldekabel. Dieses wird an den Böschungsfuß des Widerlagers verlegt. Für die Querung der Bahnhofstraße <del>K7111</del> sind Schutzrohre vorzusehen. Die Kostentragung regelt sich gemäß §72 Telekomgesetz.

Lfd.-Nr.	Unterlage Blatt	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
116	Unterlage 15.1 Bl. 2	0+050 bis 0+490	Umverlegung Glasfaserkabel	a)+b) Stadtwerke Annaberg- Buchholz Energie AG	Das vorhandene Glaskabelfaser quert die geplante Trasse der B95 und verläuft parallel zur vorh. B95. Das Glasfaserkabel ist im Schutzrohr an die Böschungsoberkante / oberhalb der geplanten Gabionen westlich des Knotenpunktes zu verlegen und wird ca. bei Bau-km 0+490 wieder an den Bestand eingebunden. Die Kostentragung regelt sich gemäß Rahmenvertrag.